

Bade- und Benutzungsordnung Bewegungsbecken im JUNO

§ 1 Zweck der Badeordnung

1. Die Bade- und Benutzerordnung ist für **alle** Badbesucher und -nutzer verbindlich. Sie dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bad und den dazugehörigen Nebenräumen.
2. Mit dem Betreten der Anlage verpflichtet sich der Besucher die nachstehenden Bestimmungen dieser Badeordnung und alle zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen sonstigen Anordnungen bei gegenseitiger Rücksichtnahme zu beachten und einzuhalten.

§ 2 Ordnungsvorschriften

1. Alle **Räumlichkeiten** und **Einrichtungsgegenstände** sind **pfleglich** zu behandeln. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz. Festgestellte Mängel sind dem Aufsichtspersonal des JUNO unverzüglich mitzuteilen.
2. Kinderwagen können vor und im Objekt auf den dafür gekennzeichneten Kinderwagenparkplätzen abgestellt werden. Der Kinderwagenaufsatz bzw. die Trageschale kann dann mitgenommen werden.
3. **Das Betreten der Badanlage und aller Nebenräume mit Straßenschuhen ist nicht gestattet.**
4. Das **Rauchen** in der gesamten Badanlage ist strengstens **verboten**.
5. Für die **Umkleideschränke** wird eine **1€-Münze als Pfand** benötigt (bitte keine Einkaufswagen-Chips verwenden).
6. **Nicht erlaubt** sind außerdem
 - a) Lärmen und unkontrolliertes Laufen und Toben
 - b) Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser
 - c) das Springen vom Beckenrand
 - d) Alkoholenuss und Drogenmissbrauch in sämtlichen Räumen und die Benutzung des Bades durch alkoholisierte oder mit Drogen in Kontakt getretene Personen
 - e) die Benutzung des Bades durch Personen mit offenen Wunden und übertragbaren Krankheiten
 - f) das Mitbringen von Haustieren
 - g) Essen von Lebensmitteln im Bad.
7. Das Beschmutzen der Badanlage durch Abfälle jeglicher Art ist untersagt. Für die Müllbeseitigung sind die dafür **vorgesehenen Müllbehälter** zu beachten.
8. **Vor der Benutzung des Schwimmbades ist die gründliche Reinigung mit Seife in den zur Verfügung gestellten Duschräumen erforderlich, da die Hautoberfläche von Körpercreme und Lotionen u.a. zu befreien ist.**
9. Säuglinge, Kleinst-, Klein- sowie Kinder und Erwachsene, die aufgrund einer Behinderung bzw. altersbedingt auf Windelhosen angewiesen sind, müssen im Schwimmbad **eine funktionsgerechte Schutzhose** tragen, die verhindert, dass Kot austreten kann. Ebenso ist es **Personen mit Stuhlinkontinenz und Durchfallerkrankungen nicht gestattet, das Schwimmbad zu nutzen**. Kommt es zu einer Wasserverunreinigung, weil die Vorschriften missachtet wurden, dann haften die jeweiligen Begleitpersonen (Erziehungsberechtigte, Gruppenverantwortliche).
10. Bei Nichtbeachtung der Ordnungsvorschriften kann der Nutzer aus dem Bad verwiesen werden. Vorsätzlich herbeigeführte Schäden und Randalen sowie das Belästigen anderer Badegäste werden zur Anzeige gebracht.

§ 3 Allgemeine Sicherheit

1. Zum eigenen Schutz und dem Schutz der Badegäste ist es **untersagt** spitze oder scharfe Gegenstände, die Verletzungen hervorrufen können, in das Bad mitzuführen.
2. Es dürfen **keine** elektrischen Geräte (Fön, Radio, etc.) in das Schwimmbad mitgenommen werden.
3. Der Umgang mit offenem Feuer z. B. Kerzen ist grundsätzlich verboten.
4. Das Versprühen von Haar-, Deosprays und sonstigen Sprühdosen außerhalb der Umkleiden ist **strengstens untersagt**.
5. Die Rücksichtnahme und Hilfeleistung bei Badeunfällen wird im Interesse aller Badegäste vorausgesetzt. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass eine unterlassene Hilfeleistung strafbar ist:

§ 323c StGB Unterlassene Hilfeleistung

„Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erheblich eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 4 Fundsachen

1. Gegenstände, die innerhalb des Schwimmbades und der Nebenräume aufgefunden werden, müssen bei den Mitarbeitern von *aquaphine* oder im Büro des JUNO **abgegeben** werden.
2. Fundgegenstände werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

§ 5 Haftung

1. Für den Verlust von Geld, Wertsachen, Kleidungsstücke oder deren Beschädigung durch Dritte haften die Betreiber des JUNO **nicht**. Allen Besuchern und Nutzer stehen in der Badanlage abschließbare Fächer und Schränke zur Verfügung.
2. Bei Diebstählen in Bezug auf das Eigentum des JUNO sind wir angehalten, die Polizei zu benachrichtigen.

§ 6 Aufsicht

1. Das von den Mitarbeitern des JUNO benannte Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist **Folge zu leisten**. Fremdtherapiegruppen haben einen Gruppenverantwortlichen als Aufsicht zu benennen.
2. Minderjährige sowie körperlich und geistig Behinderte unterliegen der **Aufsichtspflicht** eines Erwachsenen. Der Erwachsene ist dazu **verpflichtet** der Aufsichtspflicht nachzukommen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Bade- und Benutzungsordnung tritt **mit Wirkung von 01.06.2012** in Kraft.